jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/6/24 1Ob609/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.1987

Norm

ABGB §1501
ZPO §226 V

Rechtssatz

So wie die Zulässigkeit von Eventualbegehren und Eventualanträgen anerkannt wird, muß es auch dem Beklagten vorbehalten bleiben können, Eventualeinwendungen, die nur geprüft werden sollen, wenn die übrigen Einwendungen versagen, zu erheben; das muß jedenfalls für die Verjährungseinrede gelten, die nach gesetzlicher Vorschrift ausdrücklich erhoben werden muß.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 609/87
  Entscheidungstext OGH 24.06.1987 1 Ob 609/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0034752

Dokumentnummer

JJR_19870624_OGH0002_0010OB00609_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at